



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

Nr. 01

Brilon, 07. Februar 2024

Jahrgang 54

INHALT:

- 1) **Bekanntmachung über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen.**
- 2) **116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes**
Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)
- 3) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"**
Satzungsbeschluss und Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)
- 4) **3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich "Forellenpark")**
Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 5) **105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "LOFT Hotel Hölsterloh" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 144 " LOFT Hotel Hölsterloh"**
Erneute Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
- 6) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 31a „Industriegebiet östlich des Nehdener Weges“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 7) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 „Möhnestraße-Nehdener Weg“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
- 8) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

-
- 9) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 10) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 11) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 12) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 13) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 14) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 131 „Keffelker Straße – Vier Linden“**
Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 15) **Bekanntmachung über die öffentliche Zustellung gem. § 10 Verwaltungszustellungsgesetz NW**
 - 16) **110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"**
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
 - 17) **109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld" und Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"**
Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)



Amtsblatt

der

Stadt Brilon / Hochsauerland

Amtliches Veröffentlichungsorgan der Stadt Brilon
Herausgeber: Stadt Brilon, Der Bürgermeister, Am Markt 1, 59929 Brilon

Bezug durch die Stadtverwaltung, Fachbereich 1

- 18) **2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8
"Erweiterung Egge"**
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)
- 19) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg 2022**
- 20) **Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes VHS Brilon-Marsberg-Olsberg 2024**
- 21) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2022**
- 22) **Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße-Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)**
Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Bekanntmachung

über die Erteilung von Auskünften aus dem Melderegister im Zusammenhang mit Wahlen

Gemäß § 50 Absatz 5 des Bundesmeldegesetzes vom 3. Mai 2013 in der zurzeit gültigen Fassung weise ich auf Folgendes hin:

Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen dürfen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Familienname, Vorname, Doktorgrad und Anschrift von Gruppen von Wahlberechtigten erteilt werden, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei der Stadt Brilon (Bürgerbüro, Bahnhofstraße 28, 59929 Brilon) einzulegen. Gründe für den Widerspruch müssen nicht angegeben werden.

Brilon, den 8. Januar 2024

Stadt Brilon
Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Bekanntmachung

116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes

Erteilung der Genehmigung und Wirksamwerden

gemäß § 6 (5) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgenden Feststellungsbeschluss gefasst:

„Der Rat beschließt den Entwurf der 116. Flächennutzungsplanänderung als 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, im Bereich des Golfplatzes, nebst Begründung mit Umweltbericht.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 22.11.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat die 116. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 BauGB mit Verfügung vom 21. Dezember 2023, Az.: 35.02.20.01-012, genehmigt. Die Genehmigungsverfügung ist dieser Bekanntmachung als Anlage beigelegt.

Jedermann kann die 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 a (1) BauGB im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2/ 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden einsehen. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend werden die 116. Flächennutzungsplanänderung mit ihren Bestandteilen und Anlagen und diese Bekanntmachung gemäß § 6 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Der ca. 0,36 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes umfasst die für die Nutzung als Gastronomiebetrieb vorgesehenen Flächen, Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927 tlw. (nordwestlicher Teilbereich). Es handelt sich um das bestehende Clubhaus des Golf-Clubs mit angrenzendem Parkplatz.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 116. Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 (5) BauGB rechtswirksam.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der 116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon in der Kernstadt, Sonderbaufläche „Gastronomie“ im Bereich des Golfplatzes, durch die Bezirksregierung Arnsberg wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon

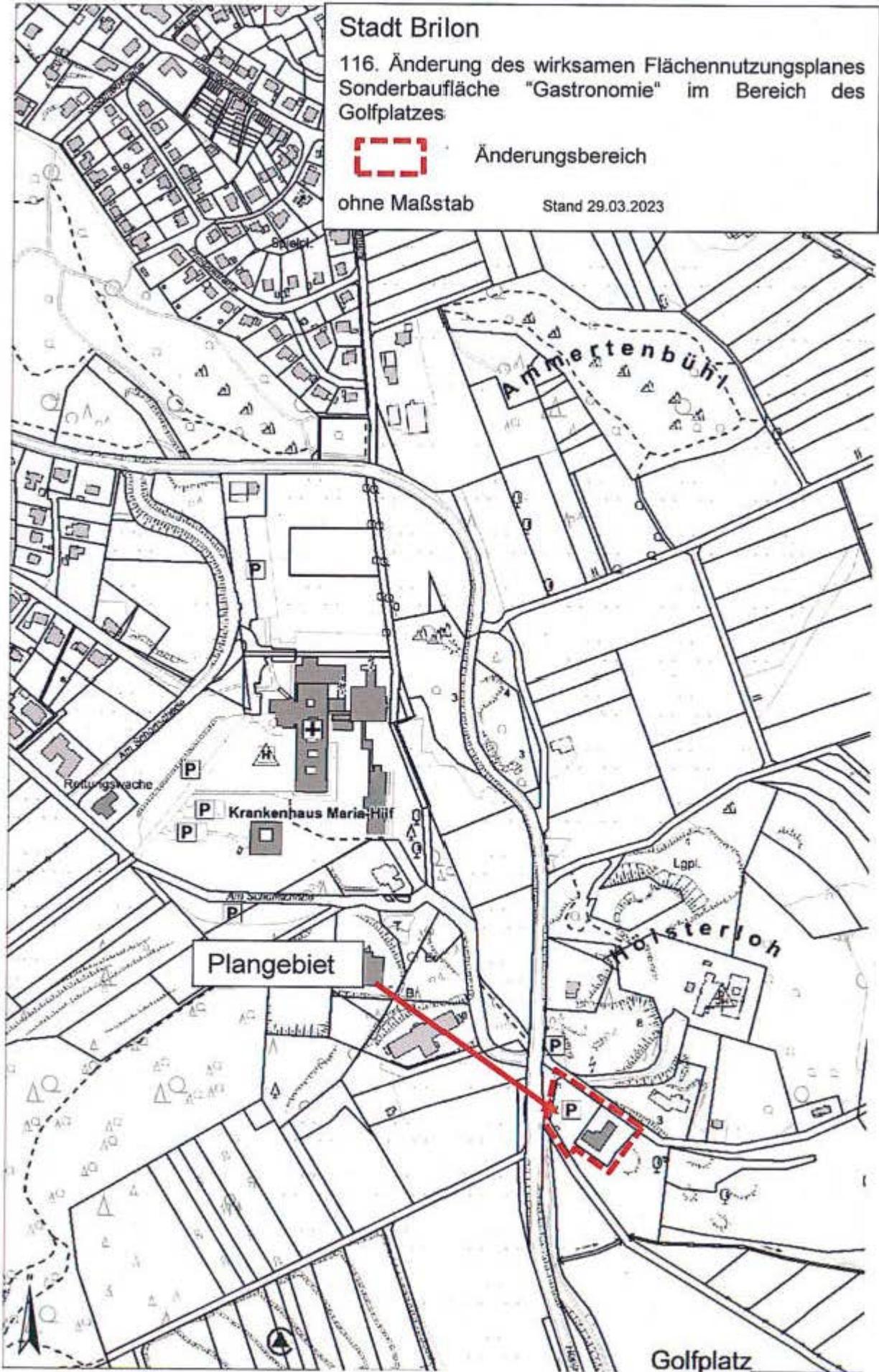
116. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes
Sonderbaufläche "Gastronomie" im Bereich des
Golfplatzes



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 29.03.2023



Golfplatz

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz"

Satzungsbeschluss und Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 22. November 2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt den Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz" gemäß § 10 (1) BauGB als Satzung und die Begründung mit Umweltbericht in der zur Sitzung vorgelegten Fassung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 22.11.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung einschließlich Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2, 1. OG, Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Ergänzend wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen gemäß § 10 a (2) BauGB über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- i. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Das ca. 0,92 ha große Bebauungsplangebiet umfasst neben den Flächen für den Gastronomiebetrieb auch die südöstlich angrenzende Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz". Es handelt sich um die beiden Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 926 und 927.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz" gemäß § 10 (3) BauGB in Kraft.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigelegten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 154 "Restaurant am Golfplatz" als Satzung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

Stadt Brilon

Bebauungsplan

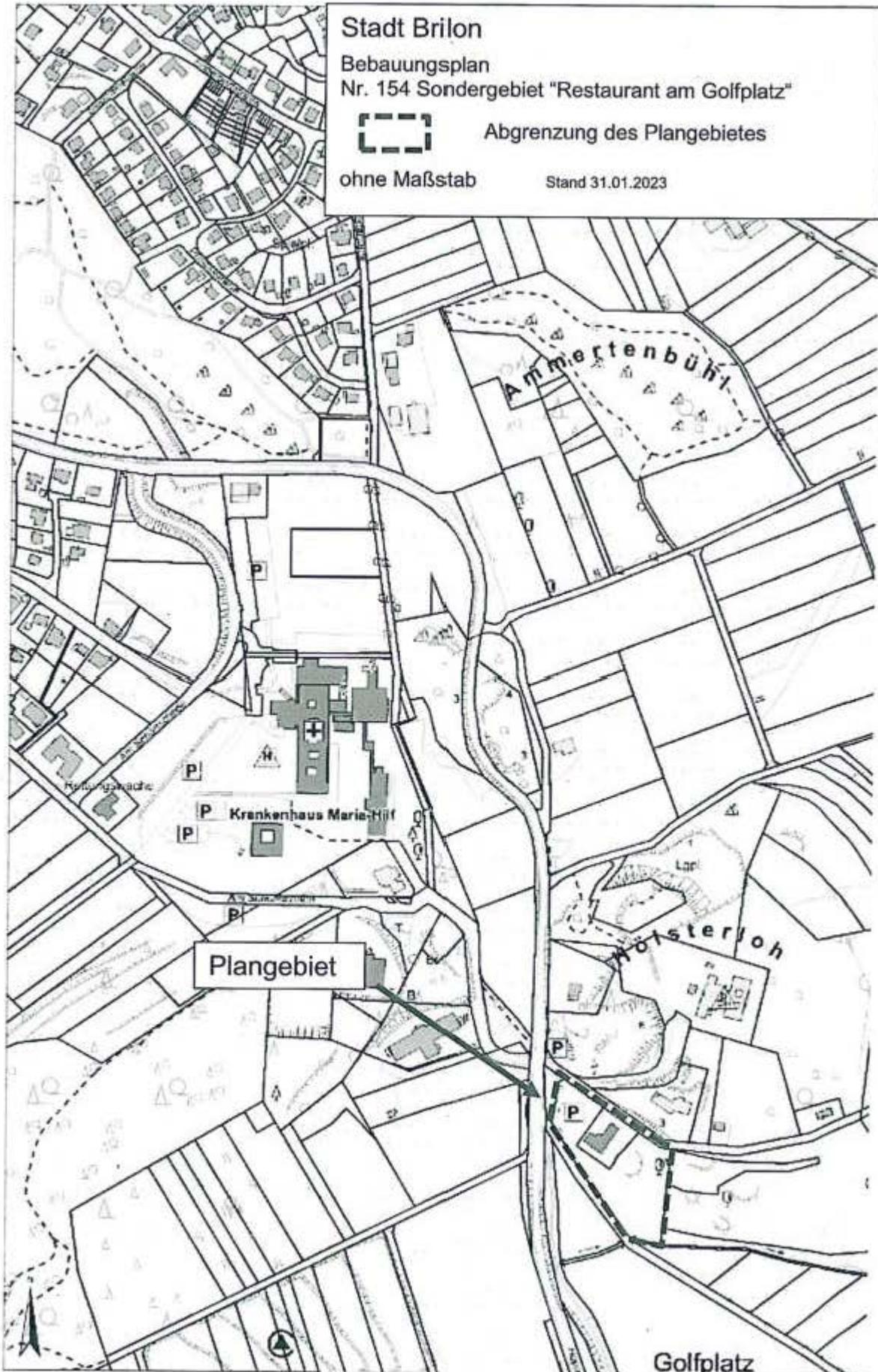
Nr. 154 Sondergebiet "Restaurant am Golfplatz"



Abgrenzung des Plangebietes

ohne Maßstab

Stand 31.01.2023



Bekanntmachung

3. ordentliche Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich "Forellenpark")

Aufstellungsbeschluss

gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i. V. m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die Aufstellung der 3. ordentlichen Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich "Forellenpark"), (OT Gudenhagen) zur städtebaulichen Neuordnung dieses Teilbereiches als Bebauungsplanänderung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB).

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel des Planverfahrens ist es, auf Antrag eines Investors im Ortsteil Gudenhagen das ehemalige Gebäude der evangelischen Kirche und des Albert-Schweizer-Zentrums unter Nutzung der vorhandenen Bausubstanz zu insgesamt sechs kleineren Wohnungen und Ferienwohnungen umzubauen. Ergänzend dazu sollen sieben kleinere Wohn- und Ferienhäuser auf der angrenzenden Freifläche entstehen. Es soll dort sowohl Dauer- als auch Ferienwohnen möglich sein. Zur planungsrechtlichen Umsetzung soll der rechtskräftige Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich "Forellenpark") im Planungsbereich durch ein ordentliches Änderungsverfahren überplant werden und anstelle des bisherigen Allgemeinen Wohngebietes -WA- und der Fläche für den Gemeinbedarf ein SO - Sondergebiet - gem. § 11 (2) BauNVO mit der Zweckbestimmung „Gebiet für die Fremdenbeherbergung“ festgesetzt werden.

Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a (1) Nr. 1 BauGB mit Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

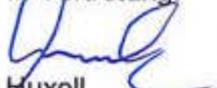
Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

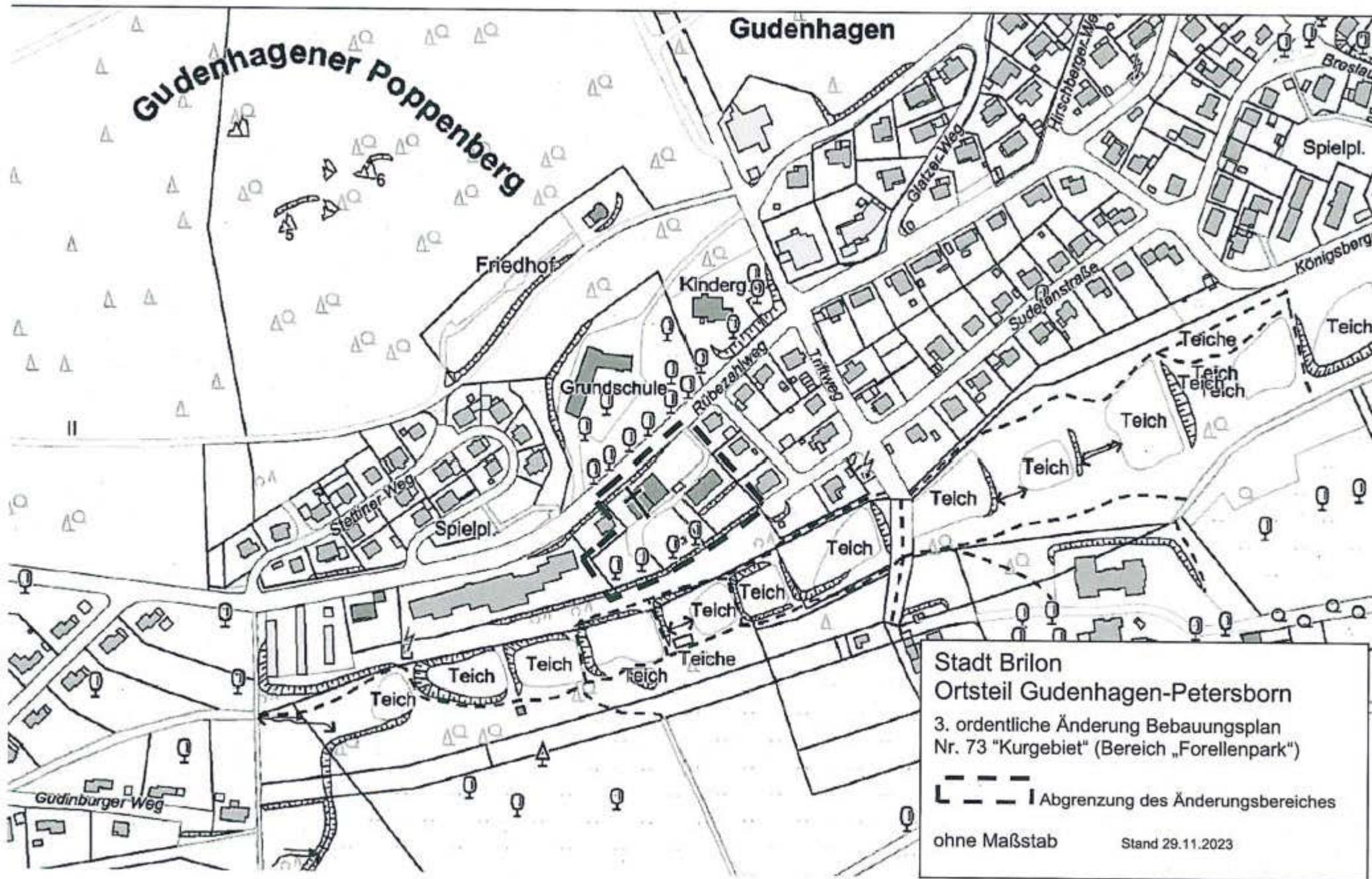
Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der beabsichtigten Aufstellung im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung:


Muxoll
1. Beigeordneter



Stadt Brilon
Ortsteil Gudenhagen-Petersborn
 3. ordentliche Änderung Bebauungsplan
 Nr. 73 "Kurgebiet" (Bereich „Forellenpark“)
 - - - - - Abgrenzung des Änderungsbereiches
 ohne Maßstab
 Stand 29.11.2023

Bekanntmachung

105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "LOFT Hotel Hölsterloh"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 144 " LOFT Hotel Hölsterloh"

Erneute Aufstellungsbeschlüsse

gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2023 folgende Beschlüsse gefasst:

"Der Rat der Stadt Brilon beschließt die parallele Neuaufstellung der 105. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "LOFT Hotel Hölsterloh", und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 144 "LOFT Hotel Hölsterloh" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Beschlüsse mit den Beschlüssen des Rates vom 14.12.2023 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Ziel der Planverfahren ist der Neubau und die Erweiterung des ehemaligen Waldhotels am Hölsterloh zu einem "Naturhotel". Das Plangebiet mit einer Größe von ca. 1,2 ha umfasst die Grundstücke Gemarkung Brilon, Flur 21, Flurstücke 863, 609, 960.

Der derzeitige Hotelstandort (Flurstück 863) ist im östlichen Grenzbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 37 "Kurpark" gelegen und hier als "Fläche für die Forstwirtschaft" festgesetzt. Die östlich angrenzenden Grundstücke für das Erweiterungsvorhaben (Flurstücke 609 und 960) liegen außerhalb des Bebauungsplans Nr. 37 im Außenbereich.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist eine **Anpassung des wirksamen Flächennutzungsplanes** der Stadt Brilon erforderlich. Im Rahmen des 105. Änderungsverfahrens sollen eine ca. 0,8 ha große -Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Golfplatz"- sowie eine ca. 0,4 ha große "Fläche für Wald" in ein ca. 1,2 ha großes -Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hotel"- umgewandelt werden.

Parallel dazu soll mit der **Aufstellung des neuen Bebauungsplanes** Brilon-Stadt Nr. 144 "LOFT Hotel Hölsterloh" ein -Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hotel"- gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Parallel dazu soll mit der **Aufstellung des neuen Bebauungsplanes** Brilon-Stadt Nr. 144 "LOFT Hotel Hölsterloh" ein -Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Hotel"- gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

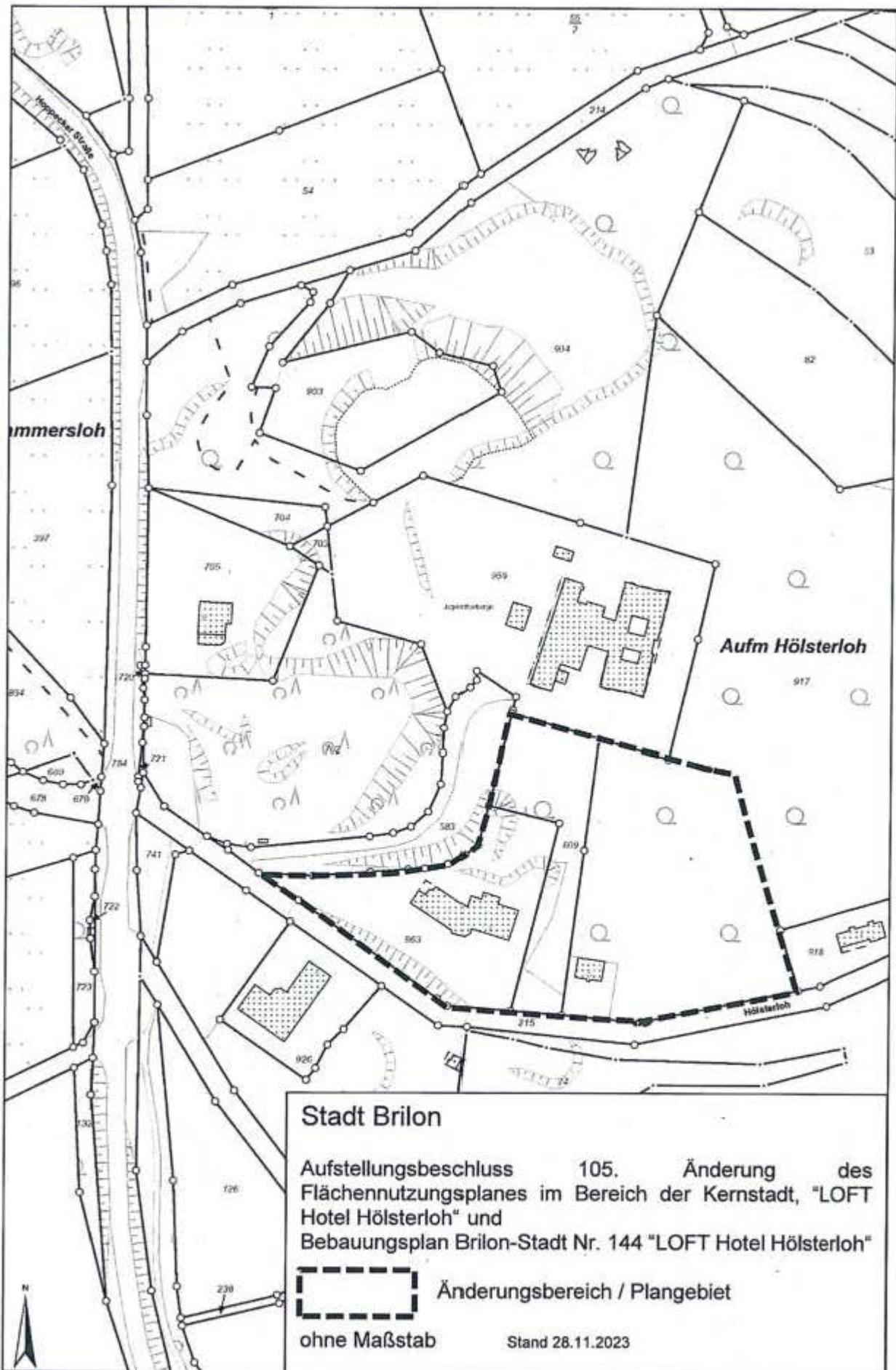
Die ortsübliche Bekanntmachung der erneuten Aufstellungsbeschlüsse wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 31 a "Industriegebiet östlich des Nehdener Weges"

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

"Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 09.12.1988 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 31 a "Industriegebiet östlich des Nehdener Weges" gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung."

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 31 a festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 31 a an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 "Gewerbegebiet Nehdener Weg" angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 31 a "Industriegebiet östlich des Nehdener Weges" in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 09.12.1988 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 31 a "Industriegebiet östlich des Nehdener Weges" zum 09.12.1988 gemäß § 10 (3) i.V.m.§ 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 „Möhnestraße – Nehdener Weg“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 10.12.1975 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 43 „Möhnestraße – Nehdener Weg“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Emissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 43 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 43 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 „Gewerbegebiet Nehdener Weg“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 „Möhnestraße – Nehdener Weg“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 10.12.1975 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 43 „Möhnestraße – Nehdener Weg“ zum 10.12.1975 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 01.09.1995 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 92 „Gallberg“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 92 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 92 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 „Gewerbegebiet Nehdener Weg“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 01.09.1995 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 92 „Gallberg“ zum 01.09.1995 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 03.06.2002 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 108 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 108 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 „Gewerbegebiet Nehdener Weg“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 03.06.2002 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 108 „Erweiterung Industriegebiet Nehdener Weg“ zum 03.06.2002 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 19.09.2012 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 113 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 113 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 „Gewerbegebiet Nehdener Weg“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 19.09.2012 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113 „Industriegebiet In der Dollenseite“ zum 19.09.2012 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 02.02.2018 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 113a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 113a festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 113a an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 "Gewerbegebiet Nehdener Weg" angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 113a "Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite" in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 02.02.2018 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 113a „Erweiterung Industriegebiet In der Dollenseite“ zum 02.02.2018 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 05.10.2007 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 123 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 123 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 123 „Industriegebiet Balgert“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 05.10.2007 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 123 "Industriegebiet Balgert" zum 05.10.2007 gemäß § 10 (3) i.V.m.§ 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 08.02.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 126 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 126 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 98 „Industriegebiet Balgert“ angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 126 „Industriegebiet In den Plöchen“ in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 08.02.2008 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 126 "Industriegebiet In den Plöchen" zum 08.02.2008 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister



Dr. Bartsch

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 131 „Keffelker Straße – Vier Linden“

Erneuter Satzungsbeschluss und rückwirkendes Inkrafttreten

gemäß § 10 (1) und (3) Baugesetzbuch i.V.m. § 214 (4) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 01. Februar 2024 folgenden Beschluss gefasst:

„Nach Durchführung des ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 (4) BauGB beschließt der Rat den seit dem 23.12.2008 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 131 „Keffelker Straße – Vier Linden“ gemäß § 10 (1) BauGB erneut als Satzung und die geänderte Begründung.“

Hiermit wird in analoger Anwendung des § 2 (3) Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmVO) in der zurzeit gültigen Fassung bestätigt, dass der Wortlaut des vorstehenden Beschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 01.02.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

In dem o. g. Bebauungsplan besteht ein formeller Mangel. Entgegen der inzwischen gefestigten Rechtsprechung ist die Lärmemissionskontingentierung für das im Bebauungsplan Nr. 131 festgesetzte Industriegebiet nicht von § 1 (4) S. 1 Nr. 2 Baunutzungsverordnung (BauNVO) gedeckt, da kein Teilgebiet von einer Emissionsbeschränkung ausgenommen wurde. Zur Heilung dieses Mangels wurde im ergänzenden Verfahren nach § 214 (4) BauGB ein Hinweis in die Planbegründung aufgenommen, dass der Bebauungsplan Nr. 131 an den Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 36 "Gewerbegebiet Nehdener Weg" angebunden wird, für den keine Abstandsvorgaben und Emissionsbeschränkungen festgesetzt wurden. Anschließend hat der Rat der Stadt Brilon den Bebauungsplan erneut als Satzung und die insoweit geänderte Planbegründung beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 131 "Keffelker Straße – Vier Linden" in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 01.02.2024 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB rückwirkend zum 23.12.2008 und damit zu dem Zeitpunkt in Kraft, in dem er bei fehlerfreiem Verfahren in Kraft getreten wäre.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der geänderten Begründung und allen weiteren Bestandteilen und Anlagen kann von jedermann im Nebengebäude des Rathauses Brilon, Strackestraße 2 (1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden eingesehen werden. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus wird das Planwerk mit seinen Bestandteilen und Anlagen über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Bauleitpläne", Unterpunkt "Rechtskräftige Bauleitpläne" veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- I. gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zurzeit gültigen Fassung die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
 - d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Brilon vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
- II. gemäß § 215 (1) Nr. 1 bis 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Brilon geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2 a) BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung der durch diesen Bebauungsplan entstehenden Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung des erneuten Satzungsbeschlusses und des rückwirkenden Inkrafttretens des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 131 "Keffelker Straße – Vier Linden" zum 23.12.2008 gemäß § 10 (3) i.V.m. § 214 (4) BauGB wird hiermit angeordnet.

Brilon, den 05.02.2024

Der Bürgermeister


Dr. Bartsch



Stadt Brilon
Der Bürgermeister
Örtl. Ordnungsbehörde

Bekanntmachung

Öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW

Für letzten Halter des Fahrzeugs Fiat Punto, Farbe Dunkelrot metallic -zurzeit unbekanntem Aufenthalts-, liegt ein Schreiben vom 10.01.2024 zur Abholung bereit (Aktenzeichen 32-50-04).

Wegen des unbekanntem Aufenthalts des Betroffenen war die Zustellung des Bescheides nicht möglich. Es wurde deshalb die öffentliche Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes NW angeordnet.

Das Schreiben liegt in meinem Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 12, 59929 Brilon, zur Entgegennahme vor.

Dieses Schreiben gilt gem. §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354), in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt NW S. 94/SGV. NW 2010) nach Ablauf von zwei Wochen - gerechnet vom Tag der Bekanntmachung - als zugestellt.

Zu diesem Schreiben kann innerhalb von zwei Wochen, nach seiner Zustellung, Stellung genommen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Brilon, 10.01.2024
Aktenzeichen: 32-50-04

Im Auftrag

Wrede



Bekanntmachung

110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße"

**Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet
und öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 die parallele Aufstellung der 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße", und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Standortsicherung weitere Gewerbeflächen im Anschluss an den vorhandenen Betrieb zur Verfügung zu stellen. Das Plangebiet ist westlich der B 480 an der unmittelbar östlich vorbeiführenden Knippenbergstraße gelegen. Im Süden schließt sich das gegenwärtige Firmengelände an, im Norden und Westen wird der beantragte Standort von landwirtschaftlichen Flächen und einem Unternehmen für Heizung, Sanitär und Bäderbau begrenzt.

Das ca. **7,24 ha großen Bebauungsplangebiet** umfasst neben dem im Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 43 "Möhnestraße-Nehdener Weg" als Gewerbegebiet festgesetzten Betriebsgelände die beiden nördlich angrenzenden unbeplanten und landwirtschaftlich genutzten Parzellen. Konkret handelt es sich um die Grundstücke der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49, 315 und 324.

Der ca. **3,30 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 6, Flurstücke 176/50, 146/49, 145/49.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 3,3 ha große "Fläche für die Landwirtschaft" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 17.12.2021 werden folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 110. FNP-Änderung
- Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148
- Planbegründung zur 110. FNP-Änderung
- Planbegründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 i.V.m. der 110. FNP-Änderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 i.V.m. der 110. FNP-Änderung
- Immissionsschutz-Gutachten / Uppenkamp und Partner, Ahaus
- Verkehrsabschätzung Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld", Nr. 148 "Möhnestraße", Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" / Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover
- Bericht/Dokumentation zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Bereich zweier geplanter Betriebserweiterungsflächen östlich und westlich der Möhnestraße in Brilon / RP Geolabor und Umweltservice GmbH, Cloppenburg
- Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 / Ingenieurbüro Draeger Akustik, Meschede
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon
- Übersichtskarte zur 110. FNP-Änderung
- Übersichtskarte zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine öffentliche Auslegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV - Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen / Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 i.V.m. der 110. FNP-Änderung	Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148 und der 110. FNP-Änderung auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ihre Wechselwirkung untereinander. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.

		<p>Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Null-Variante.</p> <p>Beschreibung weiterer Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie u. a. die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und kumulierende Wirkungen benachbarter Plangebiete.</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 i.V.m. der 110. FNP-Änderung</p>	<p>Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Planvorhaben wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.</p> <p>Nach Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet und der Ermittlung der Wirkfaktoren erfolgte in Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums und in Stufe II eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.</p>
<p>Immissionsschutz-Gutachten für geplante GE-Flächen im Bereich des B-Plans Nr. 129 "Streitfeld" in Brilon</p>	<p>Uppenkamp & Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus</p>	<p>Prognose der durch benachbarte Betriebe verursachten und auf die zu untersuchenden Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchsimmisionen.</p>
<p>Dokumentation zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Bereich zweier geplanter Betriebs-erweiterungsflächen an der Möhnestr. in Brilon</p>	<p>RP Geolabor und Umweltservice GmbH, Cloppenburg</p>	<p>Für das westliche Untersuchungsgebiet (Bereich B-Plan Nr. 148) wurde mit Hilfe von zwei Versickerungsversuchen V1 + V2 eine orientierende Prüfung des Untergrundes hinsichtlich seiner Durchlässigkeitseigenschaften für die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durchgeführt.</p>
<p>Schalltechnische Untersuchung zur Gewerbelärmimmission in der Nachbarschaft des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 148</p>	<p>Ingenieurbüro Draeger Akustik, Meschede</p>	<p>Ermittlung der durch die im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzungen zu erwartenden Geräuschimmisionen in der Nachbarschaft des Plangebietes mit einer Immissionsprognose nach den Regeln der TA-Lärm und der Richtlinie DIN 18005.</p>

<p>Verkehrsabschätzung Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streit- feld", Nr. 148 "Möhne- straße", Nr. 149 "Gewerbegebiet west- lich der Hunderbecke"</p>	<p>Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover</p>	<p>Für die Gewerbeflächen im Bereich der Bauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b, 148 und 149 erfolgte eine Prognose der Verkehrsmengen in Abhängigkeit von den zu erwartenden Nutzungen. Abgestellt wurde auf den Beschäftigten-, den Güter- und den Gesamtverkehr (Kfz-Fahrten bzw. Quell- und Zielverkehr je Werktag). Es wurde geprüft, ob die relevanten Knotenpunkte der Umgebung und das weitere Straßennetz zur Abwicklung der zusätzlichen Verkehrsmengen geeignet sind.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- (Obere Umweltschutz- behörde)</p>	<p>Hinweis auf die Geruchsprognose aus April 2018, wonach in der aktuellen Erweiterungsfläche Geruchsimmissionen mit Immissionswerten zwischen IW 0,6 und IW 0,13 auftreten. Der für Gewerbegebiete zulässige Geruchsimmissionswert bei Betriebswohnungen (IW 0,15) wird unterschritten.</p> <p>Geforderte Einschränkungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betrieben/Anlagen, die Gerüche verursachen aufgrund der im Plangebiet zulässigen Betriebswohnungen. <p>Hinweis, dass sich im Rahmen der Vorsorge nach § 4 der 26. BImSchV im Einwirkungsbereich der 110 KV-Freileitung im Freien sowie in Gebäuden keine Bereiche für einen längeren Aufenthalt von Personen bzw. Beschäftigten befinden sollten.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Hochsauerlandkreis Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-</p> <p>Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz-</p> <p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Aussage unter Punkt 4.4. der Begründung zum B-Plan Nr. 148, dass das Niederschlagswasser über das öffentliche Netz entsorgt wird, ist nicht detailliert genug. Es wird die Erstellung eines Niederschlagsentwässerungskonzeptes in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde gefordert.</p> <p>Hinweis auf die Inanspruchnahme von besonders fruchtbaren Böden durch das Planvorhaben ohne Darstellung einer Kompensation. Es wird gefordert, Kompensationsmaßnahmen für den Boden zu prüfen.</p> <p>Lage der nördlichen Hälfte des Plangebietes im LSG 2.3.2.2 "Offenland am nördlichen Ortrand von Brilon".</p>

<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-</p>	<p>Zurücktreten der widersprechenden Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes Briloner Hochfläche bei Umsetzung der in der ASP formulierten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen (Festsetzung der Maßnahmen im B-Plan; Anleitung durch Fachgutachter).</p> <p>Für die plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen (Pflanzgebotsflächen) nur Nutzung von heimischen standortgerechten Gehölzen.</p> <p>Konkretisierung der textlichen Festsetzungen bzgl. der Pflanzdichte von Sträuchern (Ziel: Erreichung einer gut strukturierten Hecke).</p> <p>Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede</p>	<p>Hinweis auf Überplanung von ca. 1,5 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche und etwa 1,8 ha Dauergrünland.</p> <p>Forderung, dass im Plangebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt.</p> <p>Hinweis auf eine aktive landwirtschaftliche Hofstelle westlich des geplanten GE-Gebietes → Schutz der Wohnnutzung und -qualität vor dem Heranrücken der gewerblichen Nutzung und den damit verbundenen Immissionen.</p> <p>Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Versickerung von Niederschlagswasser zu vermeiden.</p> <p>Forderung, die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren.</p> <p>Hinweis auf agrarförderrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung.</p> <p>Forderung, keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen für Kompensationsmaßnahmen in Anspruch zu nehmen.</p>
<p>Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</p>	<p>Ruhrverband -Regionalbereich Nord-, Arnsberg</p>	<p>Hinweis auf das Beachten der strikten Trennung von Schmutz- und Niederschlagswasser sowie der getrennten Ableitung.</p>

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtwerke Brilon AöR -Abt. Technik 2-	Hinweis auf die Niederschlags- und Schmutzwasserentwässerung über das Kanalsystem der Knippenbergstraße und die Notwendigkeit des Vorhaltens von Rückhalteräumen je nach Versiegelungsgrad. Entwässerung der Dachflächen über eine Versickerung auf dem Grundstück.
--	--	--

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk insbesondere elektronisch per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonate) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2, Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 110. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Möhnestraße", und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 148 "Möhnestraße" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon

110. FNP-Änderung

Kernstadt

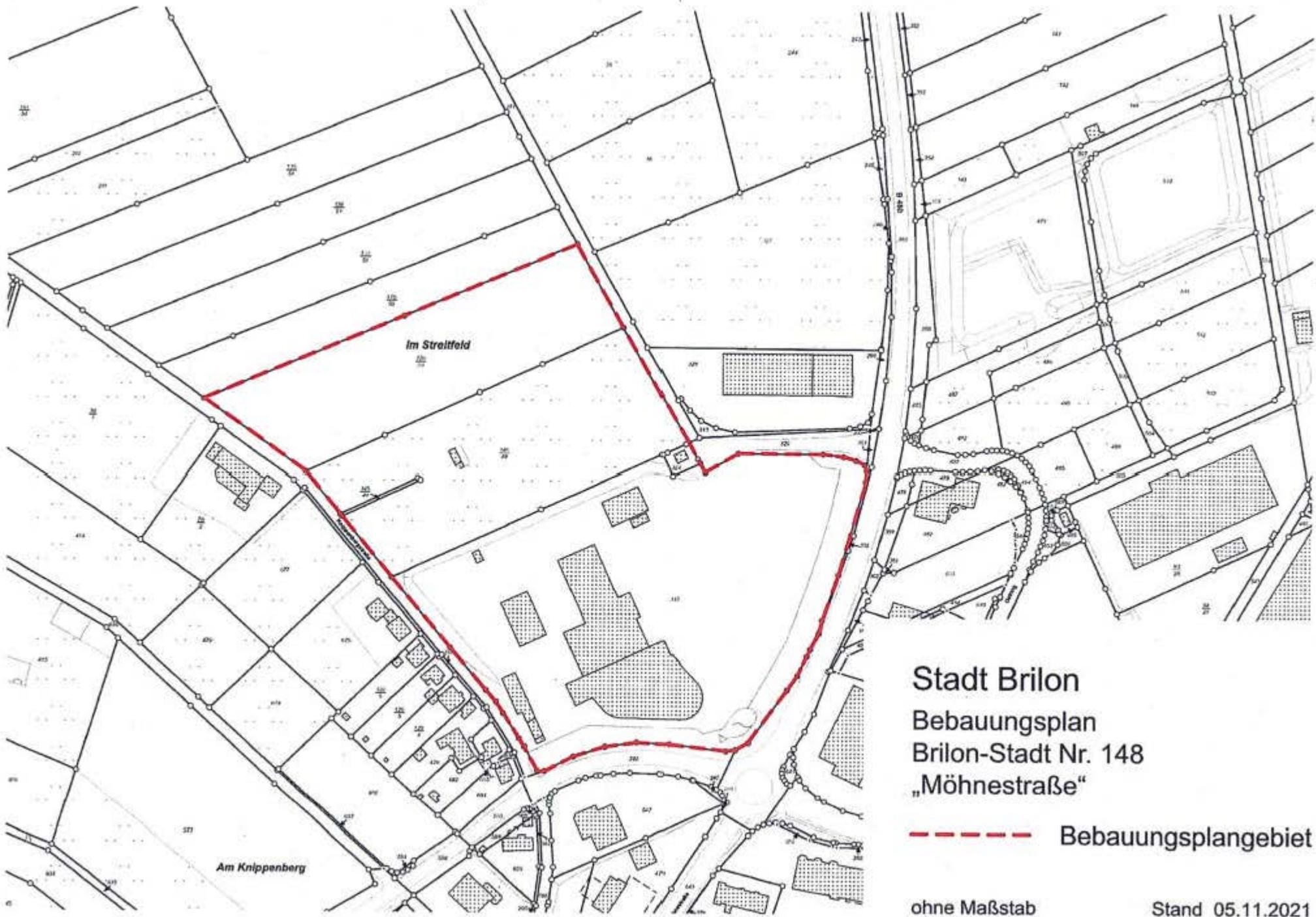
Bereich „Möhnestraße“



Änderungsbereich

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021



Stadt Brilon
Bebauungsplan
Brilon-Stadt Nr. 148
„Möhnestraße“

 **Bebauungsplangebiet**

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

Bekanntmachung

109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld"

und

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld"

**Veröffentlichung der Planentwürfe mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet
und öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2021 die parallele Aufstellung der o. g. 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon und des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" gemäß § 2 (1) BauGB beschlossen.

Ziel der Planverfahren ist es, einem an der Möhnestraße ansässigen Unternehmen zur Sicherung seines Betriebsstandortes eine zusätzliche gewerbliche Erweiterungsfläche im Bereich "Streitfeld" zur Verfügung zu stellen.

Das Plangebiet ist östlich der Möhnestraße und unmittelbar an westlich vorbeiführenden B 480 gelegen. Es befindet sich nördlich der Straße Ostring im Bereich der ehemaligen Klärteiche.

Der ca. **0,56 ha große Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes** umfasst lediglich den beantragten Erweiterungsbereich in der Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143 und 144 (tlw.) sowie Teile der Verkehrsbegleitflächen (Flurstücke 354 und 355).

Das ca. **2,05 ha große Bebauungsplangebiet** umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 a "Streitfeld" die drei zur Betriebserweiterung vorgesehenen und nördlich angrenzenden Grundstücke (zwei davon tlw.) sowie die östlich der B 480 verlaufenden Verkehrsbegleitflächen. Konkret handelt es sich um folgende Grundstücke: Gemarkung Brilon, Flur 8, Flurstücke 142 (tlw.), 143, 144 (tlw.), 470, 487 und 492 sowie Flurstücke 354, 355, 356, 475, 476 (Verkehrsbegleitflächen).

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist vorgesehen, im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Brilon eine ca. 0,56 ha große "Fläche für Ver- und Entsorgung mit der Zweckbestimmung -Abwasser-" in eine gleichgroße "Gewerbliche Baufläche" umzuwandeln. Parallel dazu soll mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" ein -GE- Gewerbegebiet festgesetzt werden.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 17.12.2021 werden folgende Planunterlagen:

- Zeichnerische Darstellung der 109. FNP-Änderung
- Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b
- Planbegründung zur 109. FNP-Änderung
- Planbegründung zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b
- Umweltbericht zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b i.V.m. der 109. FNP-Änderung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b i.V.m. der 109. FNP-Änderung
- Immissionsschutz-Gutachten / Uppenkamp und Partner, Ahaus
- Verkehrsabschätzung Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld", Nr. 148 "Möhnestraße", Nr. 149 "Gewerbegebiet westlich der Hunderbecke" / Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover
- Bericht/Dokumentation zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes im Bereich zweier geplanter Betriebserweiterungsflächen östlich und westlich der Möhnestraße in Brilon / RP Geolabor und Umweltservice GmbH, Cloppenburg
- wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon
- Übersichtskarte zur 109. FNP-Änderung
- Übersichtskarte zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b

gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" bzw. "Flächennutzungsplan/ -änderungen/ -berichtigungen" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen / Stellungnahmen sind bei der Stadt Brilon verfügbar:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b i.V.m. der 109. FNP-Änderung	Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen infolge der Realisierung des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 129 b und der 109. FNP-Änderung auf die Schutzgüter des § 1 (6) Nr. 7 BauGB und ihre Wechselwirkung untereinander. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung bzw. Nichtdurchführung der Planung.

		<p>Erläuterung von Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen.</p> <p>Aussagen zu alternativen Planungsmöglichkeiten und zur Null-Variante.</p> <p>Beschreibung weiterer Auswirkungen des geplanten Vorhabens wie u. a. die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen und kumulierende Wirkungen benachbarter Plangebiete.</p> <p>Erläuterung der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring).</p>
<p>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b i.V.m. der 109. FNP-Änderung</p>	<p>Büro für Landschaftsplanung Mestermann, Warstein-Hirschberg</p>	<p>Im Zusammenhang mit den Planvorhaben wurde im Rahmen einer Artenschutzprüfung untersucht, ob gemäß § 44 BNatSchG eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.</p> <p>Nach Beschreibung der Bestandssituation im Untersuchungsgebiet und der Ermittlung der Wirkfaktoren erfolgte in Stufe I eine Vorprüfung des Artenspektrums und in Stufe II eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände.</p>
<p>Immissionsschutz-Gutachten für geplante Gewerbeflächen im Bereich des B-Plans Nr. 129 "Streitfeld" in Brilon vom 27.04.2018</p>	<p>Uppenkamp & Partner – Sachverständige für Immissionsschutz, Ahaus</p>	<p>Prognose der durch benachbarte Betriebe verursachten und auf die zu untersuchenden Bebauungsplangebiete einwirkenden Geruchs-Immissionen.</p>
<p>Dokumentation zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes für nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser im Bereich zweier geplanter Betriebs-erweiterungsflächen an der Möhnestr. in Brilon</p>	<p>RP Geolabor und Umweltservice GmbH, Cloppenburg</p>	<p>Für das östliche Untersuchungsgebiet (Bereich B-Plan Nr. 129 b) wurde mit Hilfe von zwei Versickerungsversuchen V3 + V4 eine orientierende Prüfung des Untergrundes hinsichtlich seiner Durchlässigkeitseigenschaften für die Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser durchgeführt.</p>

Verkehrsabschätzung Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streit- feld", Nr. 148 "Möhne- straße", Nr. 149 "Gewerbegebiet west- lich der Hunderbecke"	Zacharias Verkehrsplanungen, Hannover	Für die Gewerbeflächen im Bereich der Bebauungspläne Brilon-Stadt Nr. 129 b, 148 und 149 erfolgte eine Prognose der Verkehrsmengen in Abhängigkeit von den zu erwartenden Nutzungen. Abgestellt wurde auf den Beschäftigten-, den Güter- und den Gesamtverkehr (Kfz-Fahrten bzw. Quell- und Zielverkehr je Werktag). Es wurde geprüft, ob die relevanten Knotenpunkte der Umgebung und das weitere Straßennetz zur Abwicklung der zusätzlichen Verkehrsmengen geeignet sind.
--	---	--

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 - Immissionsschutz- (Obere Umweltschutz- behörde)	<p>Hinweis auf die Geruchsprognose aus April 2018, wonach in der aktuellen Erweiterungsfläche Geruchsimmissionen mit Immissionswerten zwischen IW 0,13 und IW 0,19 auftreten. Beurteilungsgrundlage ist die Belastung bei max. genehmigter Betriebsweise. Der für GE- und GI-Gebiete zulässige Geruchsimmissionswert für Wohnnutzungen liegt nach der TA Luft von 2021 bei IW 0,15 und wird tlw. überschritten. Nach dem Anhang 7 der TA Luft kann für Arbeitsräume und -plätze jedoch ein höherer Wert zugemutet werden.</p> <p>Für Beschäftigt von Nachbarbetrieben können höhere Immissionswerte aufgrund der kürzeren Aufenthaltsdauer zugelassen werden (max. IW 0,25).</p> <p>Geforderte Einschränkungen im Plangebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ausschluss von Betriebsleiterwohnungen/-gebäuden • Gewährleistung einer ausreichenden Be- und Entlüftung mit geruchsfreier Frischluft für Räume oder Gebäudeteile, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen.
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hochsauerlandkreis Fachdienst 42 -Untere Immissions- schutzbehörde- (UIS) Hochsauerlandkreis Fachdienst 45 -Wasserwirtschaft-	<p>Aus Sicht der UIS sind die Planungen realisierbar, wenn die Geruchsimmissionsprognose des Büros Uppenkamp und Partner, die aus ihrer Sicht nachvollziehbar und plausibel ist, in die Planungen einbezogen wird.</p> <p>Hinweis auf die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser gemäß §§ 8 ff WHG.</p> <p>Hinweis auf den zu erbringenden Nachweis der gemeinwohlverträglichen Versickerungsfähigkeit des Bodens gemäß § 49 (4) LWG.</p>

Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Hochsauerlandkreis Fachdienst 46 -Abfallwirtschaft und Bodenschutz- Fachdienst 47 -Untere Naturschutzbehörde, Jagd-	Hinweis auf die Inanspruchnahme von 1,06 ha besonders fruchtbaren Bodens durch das Planvorhaben ohne Darstellung von Kompensationsmaßnahmen im Umweltbericht. Aussagen zum Artenschutz werden als schlüssig und ausreichende angesehen. Hinweis auf die Vorgaben des Gesetzes zum Schutz der Insektenvielfalt hinsichtlich erforderlicher Beleuchtungseinrichtungen.
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Landwirtschaftskammer NRW -Kreisstelle Hochsauerland-, Meschede	Hinweis auf Überplanung von ca. 0,5 ha gut zu bewirtschaftender Ackerfläche und etwa 0,6 ha Dauergrünland. Forderung, dass im Plangebiet Photovoltaikanlagen auf zukünftig versiegelten Flächen verpflichtend werden und es somit zu einer effizienten Ausnutzung der Gewerbegebietsfläche kommt. Forderung, eine Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen durch die Versickerung von Niederschlagswasser zu vermeiden. Forderung, die Bewirtschafter rechtzeitig vor Maßnahmenbeginn zu informieren. Hinweis auf agrarförderrechtliche Konsequenzen bei Wegfall der landwirtschaftlichen Nutzung. Forderung, die Flächenbewirtschaftung bis zur Planumsetzung zu ermöglichen.
Stellungnahme von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	Stadtwerke Brilon AöR -Abt. Technik 2-	Hinweis, dass die Niederschlagswasserbeseitigung durch den Grundstückseigentümer erfolgen muss. Je nach Nutzung/Belastung der Flächen ist vor der Versickerung eine Vorbehandlung erforderlich – Trennerlass. Schmutzwasser ist über eine Druckentwässerung an das Mischwasserkanalssystem der StW Brilon anzuschließen.

Die vorstehend aufgelisteten Unterlagen können während der Veröffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonate) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist.

Ferner wird gemäß § 3 (3) BauGB bei der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i.S.d. § 4 (3) Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 (3) Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes und die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes sind aus den beigefügten Übersichtsplänen ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

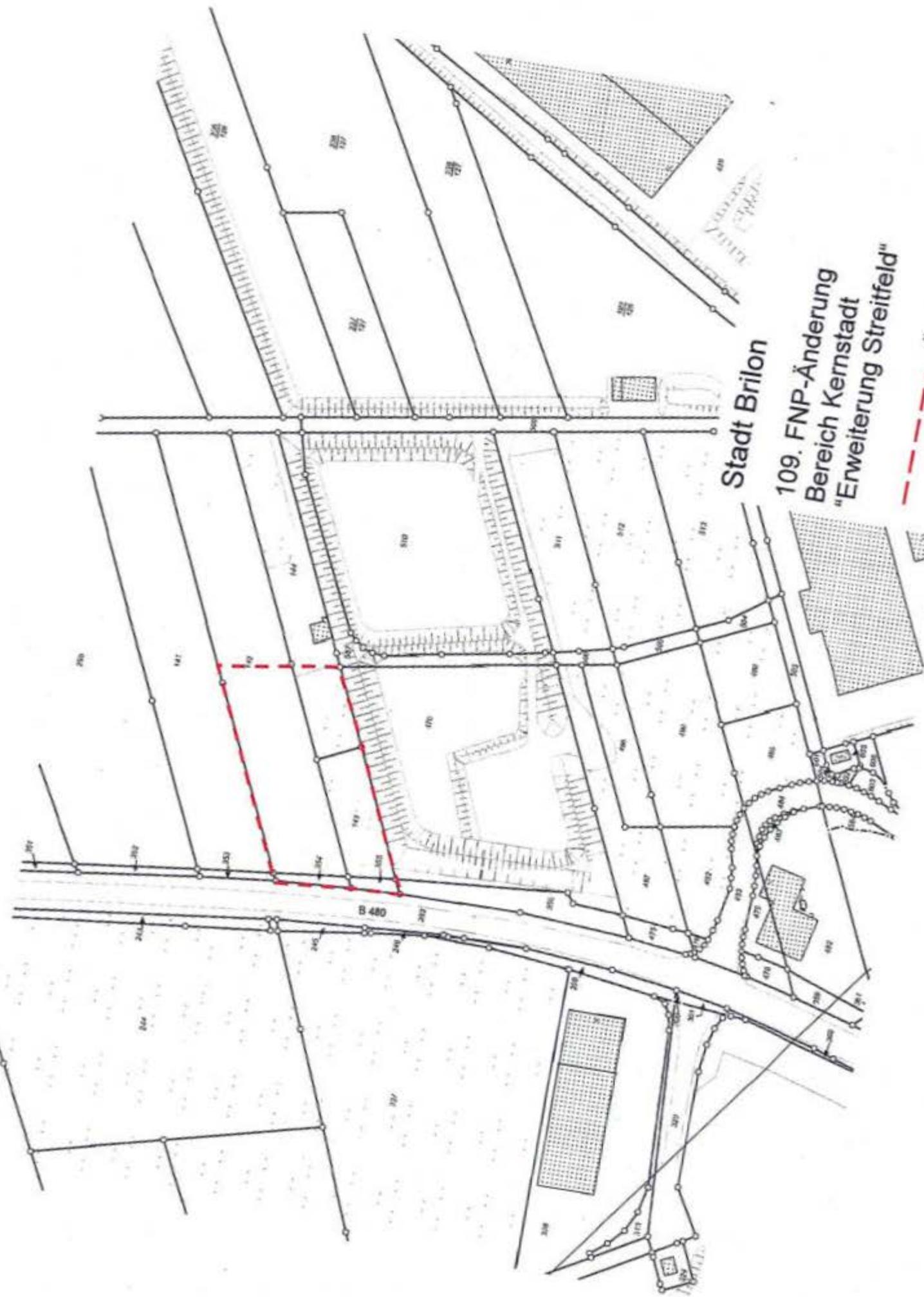
Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planentwürfe zur 109. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Bereich der Kernstadt, "Erweiterung Streitfeld" und zum Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 129 b "Erweiterung Streitfeld" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 30.01.2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon

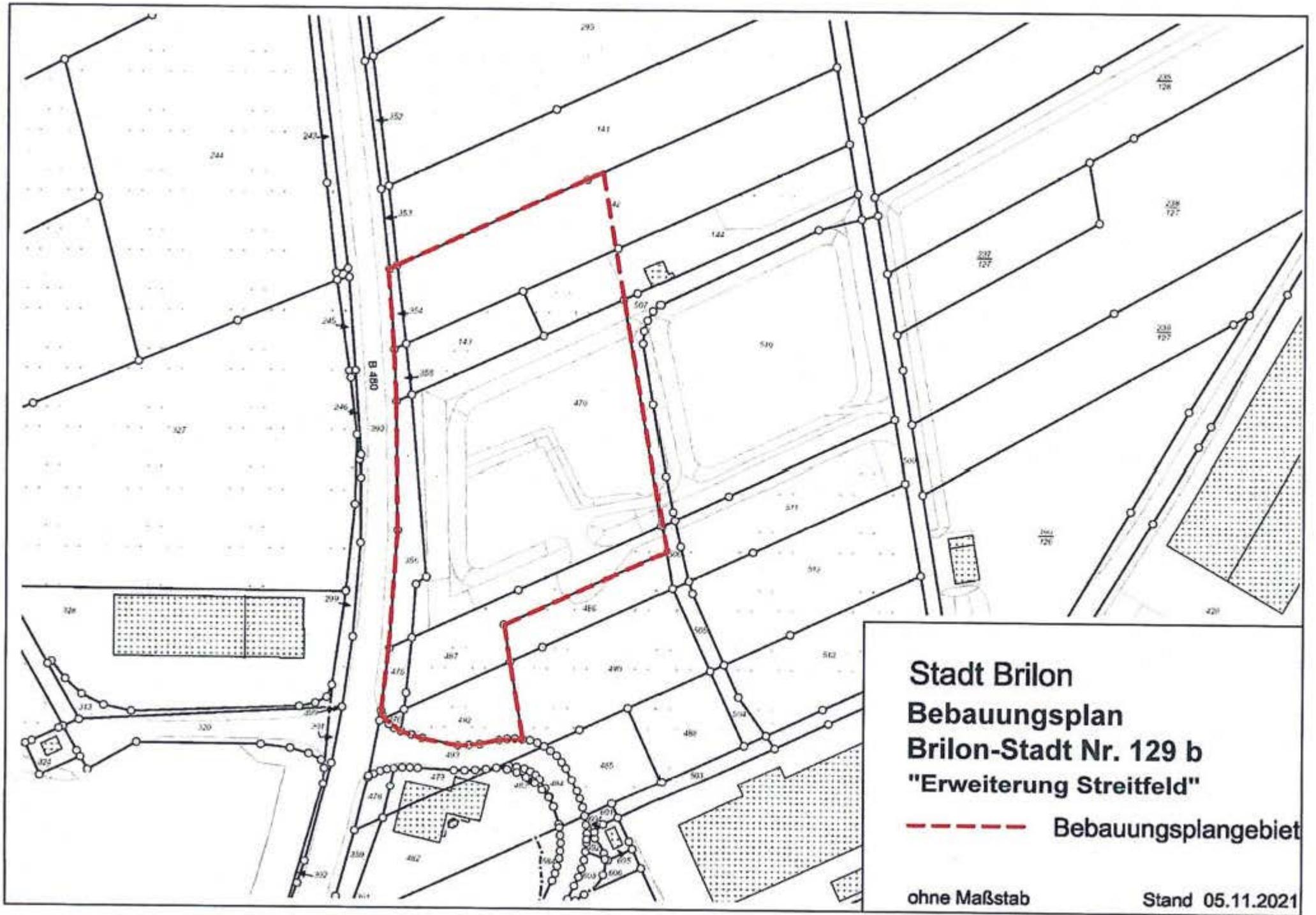
109. FNP-Änderung
Bereich Kernstadt
"Erweiterung Streifenfeld"



ohne Maßstab

Änderungsbereich

Stand 05.11.2021



Stadt Brilon
Bebauungsplan
Brilon-Stadt Nr. 129 b
"Erweiterung Streitfeld"

----- Bebauungsplangebiet

ohne Maßstab

Stand 05.11.2021

Bekanntmachung

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge"

**Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen
im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen**

gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 21. September 2023 die Aufstellung der 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge" gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB beschlossen. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 (3) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Ziel des 2. Änderungsverfahrens ist es, die städtischen Grundstücke Gemarkung Madfeld, Flur 27, Flurstücke 193 und 194 zu veräußern und für einen Hausgarten bzw. die Errichtung einer Garage nutzbar zu machen.

Die Vorhabengrundstücke liegen an der südlichen Grenze des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge". Auf der gegenüberliegenden Seite der Straße Eggenkopp ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Kinderspielplatz" festgesetzt. Im Norden und Westen werden die Plangrundstücke durch die bestehende Wohnbebauung an den Straßen "Eggenkopp", "Eggestraße" und "Auf der Egge" begrenzt.

Die angestrebte Nutzung der Parzellen 193 und 194 ist nur möglich, wenn die Festsetzung der naturnahen öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Grünanlage" zugunsten einer nicht überbaubaren Grundstücksfläche im WA -Allgemeinen Wohngebiet- aufgehoben wird. Im Bebauungsplan Madfeld Nr. 8 sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen und Garagen zulässig.

Gemäß § 13 (2) Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB in diesem vereinfachten Verfahren abgesehen. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 21.09.2023 werden folgende Planunterlagen:

- Entwurf zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8
- Planbegründung
- FFH-Vorprüfung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes und des Änderungsbereiches
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

gemäß § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Planungsabteilung der Stadt Brilon

<https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus. Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die o. g. Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

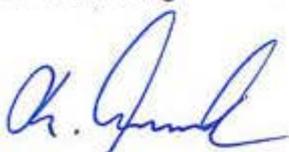
Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes und des Änderungsbereiches sind aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Planentwurfes zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Brilon-Madfeld Nr. 8 "Erweiterung Egge" mit ihren Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 30. Januar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter

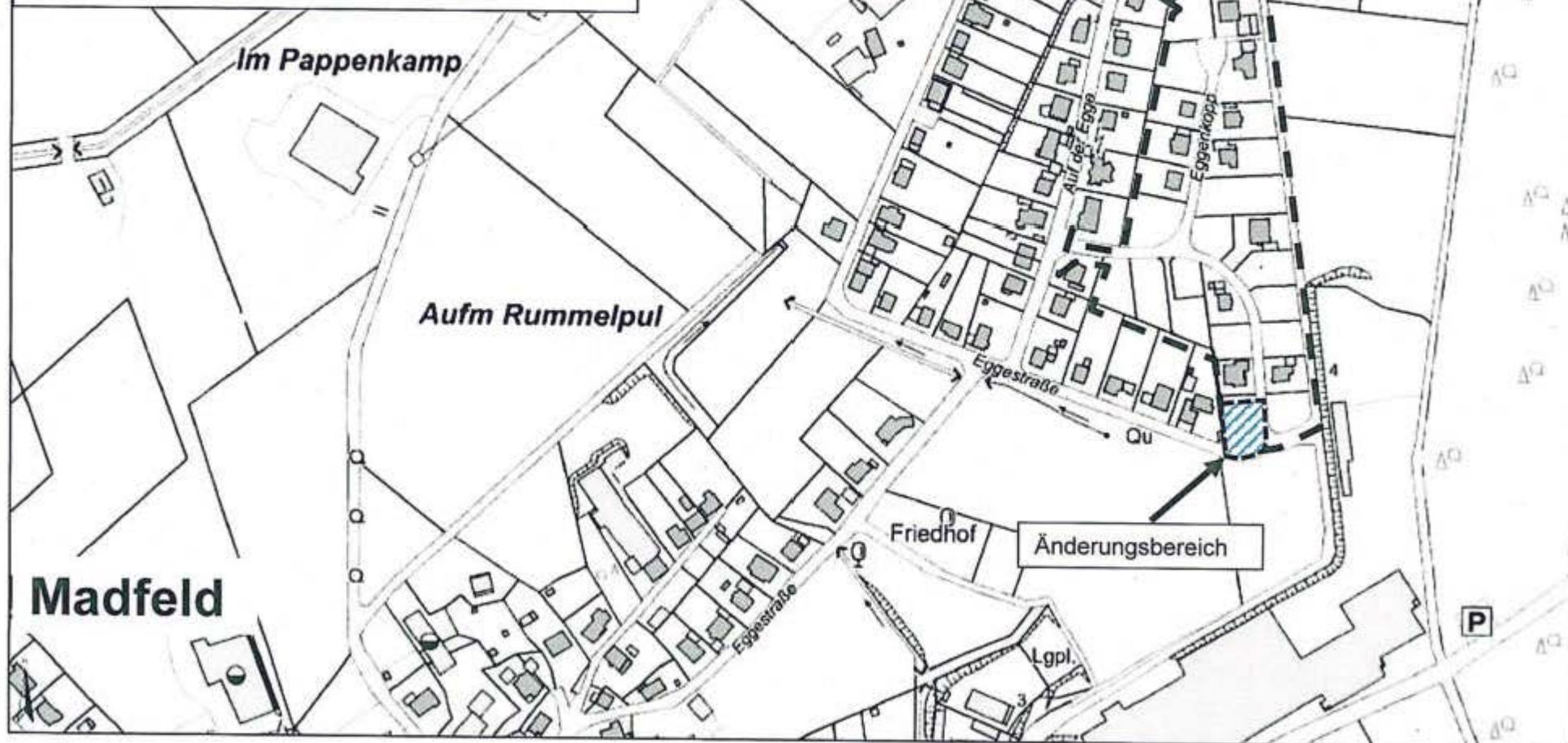
Stadt Brilon
Ortsteil Madfeld

2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
Madfeld Nr. 8 „Erweiterung Egge“

- Abgrenzung des Plangebietes
- Abgrenzung des Änderungsbereiches

ohne Maßstab

Stand 12.09.2023



Bekanntmachung

des Beschlusses der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg über den Jahresabschluss des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2022 und die Entlastung des Vorstandsvorstehers vom 28.09.2023.

Die Versammlung beschließt mit 14 Ja-Stimmen gem. § 18 Abs 1 GKG NRW in Verbindung mit § 96 GO NRW den Jahresabschluss, bestehend aus Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz und Anhang sowie Lagebericht, des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Wirtschaftsjahr 2022 in der vorliegenden Form und erteilt dem Vorstandsvorsteher uneingeschränkte Entlastung.

Der Beschluss wurde vom Hochsauerlandkreis als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 10.01.2024 zur Kenntnis genommen.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigungsverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Sitzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 24.01.2024



Dr. Christof Bartsch
Verbandsvorsteher

**Zweckverband Volkshochschule
Brilon-Marsberg-Olsberg**

Anlage

Bilanz 31.12.2022

BILANZ

zum 31. Dezember 2022

AKTIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an sol- chen Rechten und Werten		1.642,00	4,00
II. Sachanlagen			
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung		36.850,00	31.446,00
Summe Anlagevermögen		<u>38.492,00</u>	<u>31.450,00</u>
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegen- stände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistun- gen	204.826,85		135.747,09
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>1.714,23</u>	206.541,08	0,00
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Gut- haben bei Kreditinstituten und Schecks		490.595,69	523.931,07
Summe Umlaufvermögen		<u>697.136,77</u>	<u>659.678,16</u>
		<u>735.628,77</u>	<u>691.128,16</u>

BILANZ

zum 31. Dezember 2022

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Eigenkapital			
I. Kapitalrücklage		567.805,56	516.984,55
II. Jahresüberschuss		29.971,14	50.821,01
Summe Eigenkapital		<u>597.776,70</u>	<u>567.805,56</u>
B. Rückstellungen			
1. sonstige Rückstellungen		70.174,99	52.305,65
C. Verbindlichkeiten			
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	47.042,11		37.444,37
2. sonstige Verbindlichkeiten	<u>7.964,97</u>	55.007,08	9.204,17
D. Rechnungsabgrenzungsposten		12.670,00	24.368,41
		<u>735.628,77</u>	<u>691.128,16</u>

Wirtschaftsplan

des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg für das Rechnungsjahr 2024

gemäß § 18 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit den §§ 14 bis 18 Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie § 14 der Satzung für den Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg (jeweils in der zurzeit gültigen Fassung) hat die Verbandsversammlung am 28.09.2023 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

Der Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2024 wird

im **Erfolgsplan** auf

a) Erträge	2.323.100,00 €	
Eigenmittel	0,00 €	2.323.100,00 €
b) Aufwendungen		2.306.912,00 €
c) Jahresgewinn/-verlust		16.188,00 €

und

im **Investitionsplan** auf

a) Einzahlungen	30.700,00 €
b) Auszahlungen	30.700,00 €

festgestellt.

2. Kredite werden nicht veranschlagt.

3. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Rechnungsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

4. Gemäß § 14 Abs. 3 der Satzung des Zweckverbandes Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg wird, soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnehmerentgelten, Zuschüssen und sonstigen Einnahmen gedeckt wird, eine Umlage von den Verbandsmitgliedern erhoben. Die Umlage wird mit einem Sockelbetrag von 40 % des Gesamtbetrages der festgesetzten Umlage zu gleichen Teilen und mit 60 % nach den jeweiligen Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder aufgebracht. Maßgeblich für die Einwohnerzahlen ist der Stand der jeweils aktuell veröffentlichten Zahlen des IT NRW zum Zeitpunkt der Einbringung des Wirtschaftsplanes.

Einwohnerzahlen (Stand: 31.12.2022)

Quelle: <https://www.it.nrw/statistik/eckdaten/bevoelkerung-nach-gemeinden-315>

Brilon	25.511 (Vorjahr 30.06.2022: 25.516)
Marsberg	19.736 (Vorjahr 30.06.2022: 19.638)
Olsberg	14.509 (Vorjahr 30.06.2022: 14.495)
gesamt:	59.756 (Vorjahr 30.06.2022: 59.649)

Die zur Deckung des Finanzbedarfs erforderliche Umlage wird auf **144.400,00 €** festgesetzt und ist wie folgt aufzubringen:

Stadt Brilon	56.241,63 € (2023: 56.315,25 €)
Stadt Marsberg	47.868,49 € (2023: 47.777,47 €)
Stadt Olsberg	40.289,88 € (2023: 40.307,28 €)

Die Umlage ist von den Trägerstädten je zur Hälfte **am 15.01.2024 und am 15.07.2024** zu zahlen.

Brilon, 28.09.2023

gez. Dr. Bartsch, Verbandsvorsteher

gez. Klaucke, VHS-Leiter

Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes 2024

Der vorstehende Wirtschaftsplan für das Rechnungsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Wirtschaftsplan ist gem. § 18 GkG i. V. m. dem 8. Teil der GO NRW und dem II. Teil der EigVO NRW vom Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 24.01.2024 zur Kenntnis genommen und die Genehmigung zur Festsetzung der Umlage gem. § 19 Abs. 2 Satz 2 GkG erteilt worden.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel der Satzung ist gegenüber dem ZW vorher gerügt und daher die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brilon, 24.01.2024

Dr. Christof Bartsch

Verbandsvorsteher

Zweckverband Volkshochschule Brilon-Marsberg-Olsberg

Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2022

I. Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2022 sowie Entlastung des Bürgermeisters

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 14.12.2023 gemäß § 96 (1) S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie von der WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bielefeld, testierten Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2022 einschließlich Lagebericht festgestellt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich zur Prüfung des Jahresabschlusses der örtlichen Rechnungsprüfung sowie der WIBERA Wirtschaftsberatung AG bedient.

Zugleich hat der Rat am 14.12.2023 gemäß § 96 (1) S. 2 GO NRW beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 7.085.456,34 Euro der Ausgleichsrücklage zuzuführen.

Außerdem erteilten die Ratsmitglieder dem Bürgermeister gemäß § 96 (1) S. 4 GO NRW die Entlastung.

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon zum 31.12.2022

Der Jahresabschluss der Stadt Brilon zum 31.12.2022 und die Entlastung des Bürgermeisters werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 ist gemäß § 96 (2) GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.12.2023 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2022 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses des Folgejahres zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bahnhofstraße 33, Zimmer 34, 59929 Brilon, während der Dienststunden (Montag bis Mittwoch: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 Uhr bis 15:45, Donnerstag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr sowie Freitag: 8:15 Uhr bis 12:30 Uhr) verfügbar gehalten und ist unter der Adresse www.brilon.de im Internet einzusehen.

Brilon, den 01.02.2024
Der Bürgermeister

(Dr. Christof Bartsch)

Anlagen:

- Anlage 1 – Schlussbemerkung zum Prüfungsbericht der örtlichen Rechnungsprüfung (HSK)
- Anlage 2 – Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk der WIBERA
- Anlage 3 - Gesamtbilanz
- Anlage 4 - Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung

6 Schlussbemerkung

Die in diesem Prüfungsbericht dargestellten Prüfungsergebnisse stehen insgesamt - vorbehaltlich der abschließenden Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses - nach Auffassung der örtlichen Rechnungsprüfung der Entlastung gem. § 96 Abs. 1 S. 5 GO NRW nicht entgegen.

Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass diese Schlussbemerkung den nach § 102 Abs. 8 GO NRW erforderlichen Bestätigungsvermerk unberücksichtigt lässt und einen solchen Bestätigungsvermerk auch nicht ersetzt.

Der Bestätigungsvermerk im Sinne von § 102 Abs. 1 S. 4 und Abs. 8 GO NRW in Verbindung mit §§ 321 und 322 Handelsgesetzbuch wurde durch die gemäß § 102 Abs. 2 S. 1 GO NRW beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WIBERA Wirtschaftsberatung AG mit Datum vom 06.09.2023 uneingeschränkt erteilt.

Meschede, den 28. September 2023

Der Leiter
der Rechnungsprüfung
des Hochsauerlandkreises



Dürwald

IV. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

10. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 6. September 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Stadt Brilon

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Brilon - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse:

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Stadt zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Stadt. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Stadt unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen

deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung der Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Sicherung der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der deutschen gesetzlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang

steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Stadt abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Stadt zur Fortführung ihrer Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung ihrer Aufgaben, aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren.

Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Stadt die stetige Aufgabenerfüllung nicht sicherstellen kann.

- beurteilen wir die Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der gemeinderechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Stadt.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

11. Gegenstand unserer Prüfung waren der nach gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (§ 95 GO NRW) aufgestellte **Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung** für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Bilanz, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen sowie dem Anhang und dem **Lagebericht** für das Haushaltsjahr 2022. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht tragen die gesetzlichen Vertreter der Stadt. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahin gehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichtes hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichtes beachtet worden sind.
12. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** der Stadt, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfung

13. **Ausgangspunkt** unserer Prüfung war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2021.
14. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der § 102 GO NRW sowie der §§ 316 ff. HGB und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob die stetige Erfüllung der Aufgaben der geprüften Stadt oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit ihrer Tätigkeiten zur Aufgabenerfüllung zugesichert werden kann.
15. Hinsichtlich der wesentlichen Elemente unseres risikoorientierten Prüfungsansatzes verweisen wir auf den Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ in unserem Bestätigungsvermerk (vgl. Abschnitt B „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“).

16. Ergänzend geben wir folgende Erläuterungen zu unserem **Prüfungsvorgehen**: Ausgehend von der Identifikation und Beurteilung der inhärenten Risiken für den Jahresabschluss und Lagebericht haben wir uns zunächst ein Verständnis vom rechnungslegungsrelevanten internen Kontrollsystem der Stadt Brilon verschafft.

Auf dieser Basis haben wir die Risiken festgestellt, die zu wesentlichen Falschdarstellungen in der Rechnungslegung führen können und dies bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. Im Prüfungsprogramm wurden die Schwerpunkte sowie der zeitliche Ablauf unserer Prüfung und die Zusammensetzung des Prüfungsteams inklusive des Einsatzes von Spezialisten festgelegt.

17. Nachfolgend geben wir einen Überblick zu den von uns bei der Jahresabschlussprüfung gesetzten **Prüfungsschwerpunkten**:

- Prüfung der wesentlichen Zugänge der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und der zu Grunde gelegten Nutzungsdauern sowie Prüfung der Entwicklung der Vermögensgegenstände des Anlagevermögens
- Prüfung der Anlagenabgänge, der Verrechnung mit der Allgemeinen Rücklage gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO sowie deren Erläuterung im Anhang
- Prüfung der Bewertung der zur Veräußerung vorgesehenen Grundstücke
- Prüfung der Entwicklung der Sonderposten
- Überprüfung der den Bilanzansätzen der Rückstellungen zu Grunde liegenden Aufzeichnungen
- Prüfung der Steuern und ähnlichen Abgaben
- Prüfung der Personalaufwendungen
- Prüfung der Periodisierung von Erträgen und Aufwendungen

18. Ausgehend von unserem Verständnis des rechnungslegungsrelevanten Kontrollsystems haben wir in den Bereichen, in denen die Leitung der Stadt angemessene **interne Kontrollen** zur Begrenzung der Risiken wesentlicher falscher Darstellungen eingerichtet hat, Funktionsprüfungen durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen.

Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei der Stadt eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials und der zusätzlichen Angaben im Jahresabschluss und Lagebericht ausgehen konnten, haben wir anschließend aussagebezogene Prüfungshandlungen, d.h. analytische Prüfungshandlungen, Einzelfallprüfungen oder eine Kombination von beidem vorgenommen. Einzelfallprüfungen wurden bei wirksamen Kontrollen auf ein nach prüferischem Ermessen notwendiges Maß reduziert.

Der überwiegende Teil der Abschlussposten wurde mit einer Kombination aus Funktionsprüfungen und aussagebezogenen Prüfungshandlungen geprüft.

Sofern wir keine Funktionsprüfungen vorgesehen haben oder nicht von wirksamen Kontrollen ausgehen konnten, haben wir im Wesentlichen aussagebezogene Prüfungshandlungen durchgeführt.

19. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten der Stadt haben wir folgende Unterlagen eingesehen:

- Darlehensverträge,
- Planungsunterlagen,
- Satzungen,
- Entgeltordnungen,
- Jahresabschlüsse und Prüfberichte von Beteiligungsunternehmen,
- sonstige Geschäftsunterlagen.

20. Weiterhin haben wir folgende Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Einholung und Auswertung von Rechtsanwaltsbestätigungen im Hinblick auf die Erfassung möglicher Risiken aus bestehenden oder schwebenden Rechtsstreitigkeiten.
- Einholung von Steuerberaterbestätigungen für die Prüfung der steuerlichen Verhältnisse und Risiken.
- Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2022 Bankbestätigungen zukommen lassen.
- Bei der Prüfung der Pensionsrückstellungen, Altersteilzeitverpflichtungen und für Beihilferückstellungen haben uns versicherungsmathematische **Gutachten von unabhängigen Sachverständigen** vorgelegen, deren Ergebnisse wir nutzen konnten.

21. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.

Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsmäßige schriftliche **Vollständigkeitserklärung** zum Jahresabschluss und Lagebericht erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

22. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

2. Jahresabschluss

23. Im Jahresabschluss der Stadt Brilon bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang wurden die gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet. Ergänzende Bestimmungen des Ortsrechts und der Satzung waren nicht zu beachten.
24. Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Teilrechnungen wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die gesetzlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten.
25. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Bereichen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

26. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 95 GO NRW und § 49 KomHVO NRW).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

27. Der Jahresabschluss entspricht in allen wesentlichen Belangen den gemeinderechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt.

28. Zum besseren Verständnis der Gesamtaussage des Jahresabschlusses gehen wir nachfolgend pflichtgemäß auf die wesentlichen Bewertungsgrundlagen und den Einfluss, den Änderungen in den Bewertungsgrundlagen insgesamt auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben, ein (§ 321 Abs. 2 Satz 4 HGB).

Wesentliche Bewertungsgrundlagen

29. Zur Angabe der Bewertungsmethoden der Abschlussposten verweisen wir auf den Anhang. Nach unseren Feststellungen sind die angewandten Bewertungsmethoden sachgerecht und erfüllen die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze.

Zu weiteren wesentlichen Abschlussposten merken wir an:

30. Die Vermögensgegenstände des Anlagevermögens werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert. Die in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2008 vorsichtig geschätzten Zeitwerte gelten in künftigen Haushaltsjahren als Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Abschreibungen erfolgen ausschließlich linear.
31. Die Stadt hat von dem Bilanzierungswahlrecht nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW Gebrauch gemacht. Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter € 800,00 liegen, die selbstständig genutzt werden können und einer Abnutzung unterliegen, werden im Jahr des Zugangs somit nach § 36 Abs. 3 KomHVO NRW sofort abgeschrieben. Vermögensgegenstände, deren Wert unter € 60,00 liegt, werden sofort als Aufwand verbucht.
32. In Ergänzung des Gliederungsschemas zu § 42 Abs. 3 Nr. 2.2.1 und 2.2.2 KomHVO NRW werden die öffentlich-rechtlichen Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen sowie die privatrechtlichen Forderungen für einen tieferen Einblick in die Vermögenslage weiter untergliedert.
33. Die Bewertung der Pensions- und Beihilferückstellungen erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen im Teilwertverfahren. Entsprechend den Vorgaben in § 37 Abs. 1 KomHVO NRW wurde ein Rechnungszinsfuß von 5 % p.a. zu Grunde gelegt. Die Berechnung erfolgte anhand der auf volle Jahre gerundeten Regelaltersgrenze des § 31 Abs. 2 LBG NRW.
34. Die Bewertung der Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen erfolgt auf der Grundlage der von der BaFin veröffentlichten Kopfschadenstatistiken unter Berücksichtigung eines altersabhängig steigenden Schadenprofils. Die Bewertung erfolgte unter Verwendung der Statistiken für Zahnbehandlung und Zahnersatz, ambulante und stationäre Heilbehandlung im Zweibettzimmer sowie für ambulante und stationäre Pflege.
35. Soweit ersichtlich sind für alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verbindlichkeiten in notwendigem Umfang Rückstellungen gebildet worden. Die Bewertung der sonstigen Rückstellungen erfolgte im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Bewertung grundsätzlich vorsichtig.

E. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Brilon für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichts für dieses Haushaltsjahr er-
statten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ord-
nungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450 n.F. (10.2021)).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. "Wiedergabe des Bestätigungsver-
merks" enthalten.

Bielefeld, den 6. September 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 digitally
signed by

Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer

 digitally
signed by

Christian Mersch
Wirtschaftsprüfer



Stadt Brilon

Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva

	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
0. Aufwendungen für die Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit		
0.1 Bilanzierungshilfe	2.794.004,29	2.794.004,29
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	100.196,48	118.959,48
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	11.413.762,76	10.728.887,99
1.2.1.2 Ackerland	2.755.408,05	2.755.657,53
1.2.1.3 Wald, Forsten	73.496.669,26	72.702.341,74
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	19.249,97	27.194,62
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	2.544.882,95	1.530.140,00
1.2.2.2 Schulen	16.487.105,37	17.170.848,56
1.2.2.3 Wohnbauten	1.156.453,51	1.219.650,51
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	5.651.362,53	5.696.216,56
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	13.582.046,29	13.468.039,68
1.2.3.2 Brücken und Stützmauern	1.192.733,00	1.108.809,00
1.2.3.3 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	843.951,00	865.377,00
1.2.3.4 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	43.669.859,83	45.383.859,60
1.2.3.5 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	849.448,00	588.994,00
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	1,00	1,00
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	1,00	1,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.878.870,00	2.861.984,00
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.020.411,96	2.632.559,73
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	13.460.766,23	6.935.595,03
	193.022.982,71	185.676.157,55
1.3 Finanzanlagen		
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	19.360.050,19	12.430.140,76
1.3.2 Beteiligungen	10.673.328,46	10.673.328,46
1.3.3 Sondervermögen	165.864,30	165.864,30
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	821.087,20	821.087,20
1.3.5 Sonstige Ausleihungen	440.800,11	421.178,48
	11.618.258,42	9.429.275,82
	23.719.338,49	21.510.734,26
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte		
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	1,00	1,00
2.1.2 Zur Veräußerung bestimmte Grundstücke und Gebäude	1.472.828,56	1.990.778,97
	1.472.829,56	1.990.779,97
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
2.2.1.1 Gebühren	65.708,59	52.720,02
2.2.1.2 Beiträge	360.978,47	388.301,54
2.2.1.3 Steuern	3.830.577,24	5.040.183,89
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	2.331.368,79	1.436.828,93
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.755.687,46	1.655.199,04
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen		
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	725.122,37	494.357,14
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	79.164,81	28.445,01
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	565.480,70	620.382,29
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	117,26	569,39
2.2.3. Sonstige Vermögensgegenstände	798.464,37	96.630,13
	10.512.670,06	9.813.617,38
2.3 Liquide Mittel	9.339.157,62	8.868.294,71
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	323.512,14	390.227,38
	241.284.691,35	231.162.775,02

	Passiva	
	31.12.2022	31.12.2021
	€	€
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	92.498.223,31	92.577.149,10
1.2 Ausgleichsrücklage	21.338.938,10	14.879.402,58
1.3 Jahresergebnis	7.085.456,34	6.459.535,52
	120.922.617,75	113.916.087,20
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	47.022.376,13	45.762.727,90
2.2 für Beiträge	12.150.512,49	12.551.445,49
2.3 für den Gebührenaussgleich	19.398,26	0,00
2.4 Sonstige Sonderposten	1.999.660,13	2.166.975,62
	61.191.947,01	60.481.149,01
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	24.584.419,00	23.819.810,00
3.2 Instandhaltungsrückstellungen	4.749.965,40	5.821.439,23
3.3 Sonstige Rückstellungen	6.140.869,37	4.543.471,28
	35.475.253,77	34.184.720,51
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.1.1 vom öffentlichen Bereich	924.220,00	978.620,00
4.1.2 vom privaten Kreditmarkt	6.399.779,18	7.432.747,02
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	988.309,36	961.752,99
4.3 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	74.722,00	202.714,33
4.4 Sonstige Verbindlichkeiten	812.826,07	687.944,60
4.5 Erhaltene Anzahlungen	13.199.771,89	10.658.662,53
	22.399.628,50	20.922.441,47
5. Passive Rechnungsabgrenzung	1.295.244,32	1.658.376,83
	241.284.691,35	231.162.775,02

Stadt Brilon

Ergebnisrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Ertrags- und Aufwandsarten		Ist-Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts- jahres	Vergleich Ansatz/Ist
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	56.735.056,52	51.774.000,00	54.498.265,87	2.724.265,87
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	12.423.247,75	10.903.400,00	14.098.369,76	3.194.969,76
3	+ Sonstige Transfererträge	9.700,94	10.000,00	39.898,42	29.898,42
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	4.134.215,25	4.434.100,00	4.431.710,24	-2.389,76
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	8.886.375,67	5.774.300,00	10.422.574,67	4.648.274,67
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	2.236.497,63	2.139.750,00	2.458.394,39	318.644,39
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	1.941.431,71	5.162.700,00	1.875.510,00	-3.287.190,00
8	+ aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9	+/- Bestandsveränderungen	-248.558,35	-50.000,00	-517.950,41	-467.950,41
10	= Ordentliche Erträge	86.117.967,12	80.148.250,00	87.306.772,94	7.158.522,94
11	- Personalaufwendungen	13.434.430,13	14.124.700,00	13.466.656,74	-658.043,26
12	- Versorgungsaufwendungen	1.453.146,70	1.227.200,00	2.771.945,32	1.544.745,32
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	17.938.552,38	18.763.300,00	15.922.390,55	-2.840.909,45
14	- Bilanzielle Abschreibungen	6.211.848,46	5.121.700,00	6.102.314,19	980.614,19
15	- Transferaufwendungen	31.727.768,18	37.260.200,00	37.493.706,34	233.506,34
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	9.340.473,44	5.127.900,00	4.400.337,25	-727.562,75
17	= Ordentliche Aufwendungen	80.106.219,29	81.625.000,00	80.157.350,39	-1.467.649,61
18	= Ordentliches Ergebnis	6.011.747,83	-1.476.750,00	7.149.422,55	8.626.172,55
	(= Zeilen 10 und 17)				
19	+ Finanzerträge	218.698,11	301.750,00	220.962,34	-80.787,66
20	- Zinsen und Sonstige Finanzaufwendungen	356.350,44	270.000,00	284.928,55	14.928,55
21	= Finanzergebnis	-137.652,33	31.750,00	-63.966,21	-95.716,21
	(= Zeilen 19 und 20)				
22	= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	5.874.095,50	-1.445.000,00	7.085.456,34	8.530.456,34
	(= Zeilen 18 und 21)				
23	+ Außerordentliche Erträge	585.440,02	700.000,00	0,00	0,00
24	- Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25	= Außerordentliches Ergebnis	585.440,02	700.000,00	0,00	0,00
	(= Zeilen 23 und 24)				
26	= Jahresergebnis	6.459.535,52	-745.000,00	7.085.456,34	8.530.456,34
	(= Zeilen 22 und 25)				
nachrichtlich gem. § 38 III i.V.m. § 43 III GemHVO:					
27	Erträge aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
28	Aufwand aus dem Abgang und der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens	1.093.843,39	0,00	78.925,79	78.925,79
29	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Sachanlagevermögens	-1.093.843,39	0,00	-78.925,79	-78.925,79
30	außerplanmäßige Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
31	Zuschreibungen auf das Finanzanlagevermögen				0,00
32	Erfolgsneutrale Bestandskorrektur des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00
33	Erfolgsneutrale Korrektur der Allgemeinen Rücklage (gem. § 43 III GemHVO)	-1.093.843,39	0,00	-78.925,79	-78.925,79

Stadt Brilon

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Ein- und Auszahlungsarten		Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz/Ist (Sp. 3 J. Sp. 2)
		EUR	EUR	EUR	EUR
		3	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	54.053.026,03	51.774.000,00	55.427.670,55	3.653.670,55
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	9.359.201,22	7.526.350,00	9.983.592,28	2.457.242,28
3	+ Sonstige Transfereinzahlungen	9.954,41	10.000,00	39.211,92	29.211,92
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	3.373.676,97	3.679.300,00	3.932.496,40	253.196,40
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	9.293.283,95	5.774.300,00	10.153.413,82	4.379.113,82
6	+ Kostenerstattungen, Kostenumlagen	2.152.152,41	2.140.400,00	2.485.008,54	344.608,54
7	+ Sonstige Einzahlungen	1.584.620,17	1.188.900,00	1.710.520,27	541.620,27
8	+ Zinsen und Sonstige Finanzeinzahlungen	216.212,85	301.750,00	205.119,67	-96.630,33
9	= Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	80.042.128,01	72.375.000,00	83.937.033,45	11.562.033,45
10	- Personalauszahlungen	12.928.917,62	13.919.700,00	13.975.261,23	55.561,23
11	- Versorgungsauszahlungen	1.108.887,22	1.227.200,00	1.359.644,72	132.444,72
12	- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	18.800.752,17	18.763.300,00	17.878.505,66	-884.794,34
13	- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	358.350,44	270.000,00	284.928,55	14.928,55
14	- Transferauszahlungen	31.552.178,71	37.219.350,00	37.995.088,30	775.738,30
15	- Sonstige Auszahlungen	3.718.144,43	5.090.450,00	3.989.044,83	-1.101.405,17
16	= Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	68.465.230,59	76.490.000,00	75.482.473,29	-1.007.526,71
17	= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	11.576.897,42	-4.115.000,00	8.454.560,16	12.569.560,16
18	+ Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	5.636.220,99	7.109.400,00	4.922.287,39	-2.187.112,61
18a	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00	0,00	0,00
19	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	321.526,73	900.000,00	162.443,28	-737.556,72
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
21	+ Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	159.895,32	2.845.600,00	87.654,90	-2.757.945,10
22	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	2.646.708,63	0,00	2.804.461,94	2.804.461,94
23	= Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	8.764.351,67	10.855.000,00	7.976.847,51	-2.878.152,49
24	- Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.295.351,95	1.195.000,00	1.139.331,68	-55.668,32
25	- Auszahlungen für Baumaßnahmen	5.872.515,52	19.932.350,00	9.698.589,34	-10.233.760,66
26	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	1.312.446,52	1.243.650,00	1.876.172,51	632.522,51
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	19.696,24	19.000,00	19.621,63	621,63
28	- Auszahlungen von aktivierbaren	0,00	0,00	0,00	0,00
29	- Sonstige Investitionsauszahlungen	941.865,29	1.820.000,00	1.193.861,76	-626.138,24
30	= Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.441.875,52	24.210.000,00	13.927.576,92	-10.282.423,08
31	= Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-677.523,85	-13.355.000,00	-5.950.729,41	7.404.270,59
32	= Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	10.899.373,57	-17.470.000,00	2.503.830,75	19.973.830,75
33	+ Aufnahme und Rückflüsse von Darlehen	1.000.000,00	8.500.000,00	0,00	-8.500.000,00
34	+ Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	4.000.000,00	0,00	0,00	0,00
35	- Tilgung und Gewährung von Darlehen	5.452.532,09	1.094.400,00	2.032.967,84	938.567,84
36	- Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	11.000.000,00	0,00	0,00	0,00
37	= Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-11.452.532,09	7.405.600,00	-2.032.967,84	-9.438.567,84
38	= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	-553.158,52	-10.064.400,00	470.862,91	10.535.262,91
39	+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	9.630.610,55	10.000.000,00	8.868.294,71	-1.131.705,29
40	+ Bestand an fremden Finanzmitteln	-209.157,32	0,00	0,00	0,00
41	= Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	8.868.294,71	-64.400,00	9.339.157,62	9.403.557,62

Bekanntmachung

Bebauungsplan Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße- Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet)

Veröffentlichung des Planentwurfes mit seinen Bestandteilen und Anlagen
im Internet und öffentliche Auslegung der Planunterlagen

gemäß § 13 a (2) Nr. 1 i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 29. Januar 2020 die Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 80 a zur städtebaulichen Neuordnung dieses Bereiches als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a (1) Nr. 1 i.V.m. § 2 (1) BauGB beschlossen. Die Aufstellung erfolgt im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 80 a mit einer Gesamtgröße von rd. 22.000 qm liegt innerhalb der Briloner Kernstadt in direkter Nähe des Derkeren Tores. Begrenzt wird er im Norden von der Südstraße, östlich und südlich durch die Niedere Mauer und im Westen durch die Derkere Straße. Die Krummestraße und ein Teilstück der Straße Kattenhagen sind Bestandteile des Plangebietes.

Städtebauliches Ziel ist es, bauliche Aktivitäten innerhalb dieses Innenstadtbereiches planungsrechtlich zu steuern. Das Gebiet ist bis auf vereinzelte Baulücken überwiegend bebaut. Zum Schutz der ortsbildprägenden Situation und für den Erhalt der vorhandenen kleinteiligen, meist zweigeschossigen Strukturen sollen Neubauvorhaben nur in Form einer moderaten und an die vorhandene Bebauung angepassten Nachverdichtung ermöglicht werden. Zu diesem Zweck wird der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 80 durch einen neuen Bebauungsplan der Innenentwicklung Nr. 80 a vollständig überplant.

Dabei soll Folgendes festgesetzt werden:

- In einem Karree Ecke Derkere Straße / Südstraße / Krumme Straße setzt der rechtskräftige Bebauungsplan ein Kerngebiet (MK) fest. Das Wohnen hat in diesem Bereich jedoch über die Jahre an Intensität zugenommen. Eine Entwicklung zu einem klassischen Kerngebiet ist langfristig nicht mehr zu erwarten. Um dennoch intensivere Nutzungen entlang der Derkeren Straße ermöglichen zu können, soll hier nach der **Art der baulichen Nutzung** für eine Bauzeile ein Mischgebiet (MI) festgesetzt werden. Der östlich angrenzende Bereich Richtung Krummestraße ist nicht als Mischgebiet vorgesehen, weil keine entsprechende Nutzungsstruktur vorhanden ist. Die Krummestraße ist aufgrund ihrer geringen Breite als Erschließungsstraße für gewerbliche Nutzungen nicht geeignet.
- Östlich der Derkeren Straße soll über die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA) die Wohnruhe in diesem Bereich gewährleistet bleiben.
- Die Krummestraße und ein Teilstück der Straße Kattenhagen werden als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzt.

- Ferner ist vorgesehen, die als Parkplatz genutzte Grünfläche südlich der Krummestraße an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen und als Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung -öffentliche Stellplatzanlage- festzusetzen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sollen durch Baugrenzen und Baulinien definiert werden, Bauweise und Abstandsflächen der besonderen Lage des Planbereiches im historischen Stadtkern von Brilon Rechnung tragen. Die Gestaltungsvorschriften werden in Anlehnung an die Gestaltungssatzung der Stadt Brilon festgesetzt.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit und entsprechend dem Ratsbeschluss vom 29.01.2020 werden folgende Planunterlagen:

- Entwurf des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 80 a
- Planbegründung
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebietes
- Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon

gemäß § 13 a (2) i.V.m. § 13 (2) Nr. 2 und § 3 (2) BauGB in der Zeit vom

15. Februar bis einschließlich 18. März 2024

im Internet veröffentlicht und können über das Internetportal der Stadtplanungsabteilung der Stadt Brilon

- <https://www.stadtplanung-brilon.de>

unter der Rubrik "Aktuelle Bürgerbeteiligungen", Unterpunkt "Öffentliche Auslegung" → "Bebauungspläne" (für den Zeitraum der Veröffentlichung) eingesehen werden.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die o. g. Planunterlagen durch eine Offenlegung zugänglich gemacht. Zu diesem Zweck liegen die Planunterlagen in dem o. g. Zeitraum zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Brilon (Nebengebäude Strackestraße 2 / 1. OG), Fachbereich IV -Bauwesen-, Abteilung Stadtplanung, während der Dienststunden (montags bis mittwochs 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 15.45 Uhr, donnerstags 8.30 - 12.30 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr und freitags 8.30 - 13.00 Uhr) öffentlich aus.

Ein Einblick in die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen und Erlasse) ist hier möglich.

Während der Veröffentlichungsfrist sollen Stellungnahmen zum Planwerk regelmäßig elektronisch, z. B. per E-Mail (planung@brilon.de), über ein Online-Formular auf dem o. g. Internetportal der Abteilung Stadtplanung oder per Fax (02961/794-108) übermittelt werden.

Bei Bedarf ist die Abgabe von Stellungnahmen beispielsweise auch schriftlich oder zur Niederschrift möglich. Für Eingaben zur Niederschrift wird eine vorherige Terminvereinbarung per Telefon (02961/794-150) oder per E-Mail (planung@brilon.de) empfohlen. Alle Eingaben müssen Namen und Adresse des Einwendens eindeutig erkennen lassen. Nur mündlich vorgetragene Argumente (Telefonat) reichen nicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 (2) Satz 4, Halbsatz 2 Nr. 3 i. V. m. § 4 a (5) BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. g. Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Brilon deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Datenschutzhinweis

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i.V.m. Art. 6 (1) lit. e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Stellungnahmen ohne Absender abgeben werden, erhalten die Einwender keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung nach § 3 (2) Satz 6 BauGB. Weitere Informationen sind dem Formblatt "Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Brilon nach Artikel 13 und 14 DSGVO; Abteilung / Bereich: Bauleitplanung" zu entnehmen, welches mit veröffentlicht wird.

Die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung

Die ortsübliche Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfes des Bebauungsplanes Brilon-Stadt Nr. 80 a "Bereich zwischen Derkere Straße-Südstraße-Niedere Mauer" (Kurgebiet) mit seinen Bestandteilen und Anlagen im Internet sowie die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen werden hiermit angeordnet.

Brilon, den 03. Februar 2024

Der Bürgermeister
In Vertretung



(R. Huxoll)
1. Beigeordneter



Stadt Brilon
 Aufstellungsbeschluss Bebauungsplan
 Brilon Nr. 80a "Derkere Straße-
 Südstraße-Niedere Mauer (Kurgebiet)"
 Plangebiet
 ohne Maßstab Stand 19. 12. 2019